

# Beck'sches Mandatshandbuch Medien- und Presserecht

von  
Dr. Klaus Rehbock, Guido Gaudlitz

2. Auflage

[Beck'sches Mandatshandbuch Medien- und Presserecht – Rehbock / Gaudlitz](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Medien-, Presse- und Rundfunkrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 61873 4

- Ergangen ist ein tadelndes „Urteil“ über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen;
- oder aber eine Äußerung, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht wurde;
- oder aber eine Vorhaltung und Rüge eines Vorgesetzten gegen einen „Untergebenen“;
- oder aber eine dienstliche Anzeige;
- oder aber ein „Urteil“ von seiten eines Beamten;
- oder aber ein ähnlicher Fall;
- die Äußerung unter 1.–6. lässt sich weder ihrer Form noch der Umstände nach, unter welchen sie geschah, als Beleidigung i. S. d. § 185 StGB qualifizieren.

Dass § 193 StGB sich eindeutig auf Meinungen und Tatsachenbehauptungen bezieht, kann angesichts des deutlich unterscheidenden Gesetzeswortlauts „Urteile“ bzw. „Äußerungen“ nicht ernstlich streitig sein und ist vom Bundesverfassungsgericht<sup>263</sup> auch klargestellt worden. Für die **Substantiierung der Einhaltung der publizistischen Sorgfalt** ist in der Regel die Vorlage des Recherchematerials des Journalisten ausreichend. Um **Informanten** nicht preisgeben zu müssen, dürfen Unterlagen des Journalisten, die Hinweise auf den Informanten enthalten, unkenntlich gemacht werden.<sup>264</sup> Der Schutz des Informanten muss gesichert sein.

*bb) Die Beweislast.* Die Beweislast für das Vorliegen des § 193 StGB trifft nach zutreffender Ansicht den Äußernden, d. h. den Journalisten oder „Medienmacher“. Der BGH<sup>265</sup> führte hierzu ausdrücklich aus, dass „im Interesse eines wirksamen Schutzes der grundsätzlichen Äußerungsfreiheit [...] zugunsten des Inanspruchgenommenen davon auszugehen ist, dass die Behauptung wahr ist“, womit auch der BGH der Vermutung der freien Rede gerecht wird. In der Tat ist es grundsätzlich Aufgabe des angeblich in seiner Persönlichkeit Verletzten, nachzuweisen, dass die geäußerte Tatsache unwahr ist. Dies ergibt sich schon aus der allgemeinen Grundregel, dass der Anspruchsteller die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatbestandsmerkmale trägt, der Anspruchsgegner für die rechtshindernden, rechtsvernichtenden und rechtshemmenden Merkmale.<sup>266</sup>

Der Beweis der Unwahrheit der Tatsache zum Zeitpunkt ihrer medienwirksamen Veröffentlichung fällt vor allem dann leicht, wenn die Entwicklung der Geschehnisse im Nachhinein andere Fakten ans Licht bringen und die Medien nach einiger Zeit retrospektiv als „Lügner“ dastehen; nicht umsonst äußerte das BVerfG in der „Helnwein“-Entscheidung zu dieser Problematik,<sup>267</sup> dass „angesichts dieses Umstands die nachträglich als unwahr erkannte Äußerung immer mit Sanktionen belegt [werden dürfte]“ und folglich die Gefahr drohte, „dass der Kommunikationsprozess litte, weil risikofrei nur noch unumstößliche Wahrheiten geäußert werden könnten. Damit wäre ein vom Grundrechtsgebrauch abschreckender Effekt verbunden, der aus Gründen der Meinungsfreiheit vermieden werden muss.“

Immer dann, wenn die Medien die ihnen obliegende journalistische Sorgfaltspflicht beachten haben und sie das Risiko einer Veröffentlichung eingegangen sind, können sie sich auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen auch dann berufen, wenn sich nach der Veröffentlichung ergibt, dass die aufgestellte Behauptung unwahr ist. Andererseits führte eine nachträgliche kategorische Berufung auf § 193 StGB zu dem für die Persönlichkeitsrechte Betroffener misslichen Umstand, dass jedwede Veröffentlichung sich um Wahrheit gar nicht erst bemühen müsste und so nicht rechtswidrig wäre. In derselben Entscheidung<sup>268</sup> erlegte das BVerfG darum den Medien Sorgfaltspflichten auf, „die sich im einzelnen nach den **Aufklärungsmöglichkeiten** richten und etwa für die Medien strenger sind als für Privatleute“.

<sup>263</sup> BVerfG NJW 2006, 207, 208 – IM-Sekretär Stolpe.

<sup>264</sup> BGH AfP 1975, 801 – Metzeler.

<sup>265</sup> BGH AfP 1989, 669, 671 – Wünschelrute.

<sup>266</sup> Mü-Komm./Pritting ZPO § 286 Rdnr. 110.

<sup>267</sup> BVerfG NJW 1999, 1322, 1324 – Helnwein; BVerfG NJW 2006, 207 – IM-Sekretär Stolpe.

<sup>268</sup> BVerfG NJW 1999, 1322 – Helnwein.

- 217 *Löffler*<sup>269</sup> spricht darum von der **pressemäßigen Wahrheitspflicht**. Genauer jedoch ist die Presse nicht zur **Wahrheit** verpflichtet (wie der Rechtsanwalt oder der Zeuge im Prozess), ja sie muss nicht einmal die objektive Wahrheit sagen, sondern muss sich ernsthaft darum bemühen: schon das objektiv ernsthafte **Bemühen um die Wahrheit** führt zur Rechtfertigung. Eine (hinkende) Parallele findet sich im polizeirechtlichen Institut der Anscheinsgefahr.

**Zum Ausgangsfall:**<sup>270</sup>

- 218 Dem RA B kann die Berufung auf den Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB nicht allein deshalb versagt werden, weil dieser die umstrittene Äußerung „leichtfertig“ aufgestellt habe. § 193 StGB steht mit seiner offenen Formulierung einer Berücksichtigung der Belange der Meinungsfreiheit in besonderer Weise offen und ist deshalb vor jeder Verurteilung nach § 185 StGB zu beachten. Es entspricht zwar der wohl herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, dass „leichtfertig“ aufgestellte unwahre Tatsachenbehauptungen ehrenrühriger Art zum Ausschluss des § 193 StGB führen.<sup>271</sup> Doch diese Auffassung kann wegen ihrer die Belange der Meinungsfreiheit regelmäßig verdrängenden Wirkung vor Art. 5 Abs. 1 GG nur dann Bestand haben, wenn das Merkmal der „Leichtfertigkeit“ nicht über Gebühr ausgedehnt wird. Hier sprechen die konkreten Umstände des Falls gegen eine solche Einstufung. Denn jedenfalls im maßgeblichen Äußerungszeitpunkt wußte RA B nicht und brauchte auch nicht zu vermuten, dass der Kern seiner Äußerung, wonach sich die StA zu Unrecht auf das Sachverständigengutachten bezogen habe, falsch war. Vor dem Hintergrund unklarer, augenscheinlich einander widersprechender Auskünfte verschiedener Staatsanwälte über den Gehalt und die Bewertung des Sachverständigengutachtens durfte B im Interesse seines Mandanten davon ausgehen, dass die entlastende Darstellung des StA M zutreffend war. Ihn traf keine weitere Aufklärungspflicht, bevor er im Vertrauen auf die Auskunft des StA M davon ausging, dass das Sachverständigengutachten zu dem Tatverdacht gegen seinen Mandanten nicht beitragen konnte. Ferner ist zu beachten, dass RA B als Strafverteidiger im Interesse des Beschuldigten – wie regelmäßig in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – die Beschwerde so schnell wie möglich zu erheben hatte.

- 219 *cc)* Die **publizistische Sorgfaltspflicht**. Die journalistische bzw. publizistische Sorgfaltspflicht ist in § 193 StGB verankert und wird von der Rechtsprechung gleichermaßen im Rahmen des Verschuldens i. S. d. § 276 BGB wie auf der Ebene des Sorgfaltsmaßstabs erörtert. Wer gegen die journalistische Sorgfaltspflicht verstößt, handelt damit stets rechtswidrig-schuldhaft und erfüllt zwei Tatbestandsmerkmale. Wer sich um die Wahrheit nicht einmal objektiv bemüht hat, hat stets auch zumindest grob fahrlässig im Sinne des § 276 BGB gehandelt. Hat der Äußernde seine Sorgfaltspflicht missachtet, so kann er sich nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen. Ist er jedoch seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen, und konnte er die Unwahrheit der Äußerung vor der Publikation nicht erkennen, so kann die Veröffentlichung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein.<sup>272</sup>

- 220 **Rechtsquellen** der publizistischen Sorgfaltspflicht sind die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 193 StGB und § 276 BGB, die Landespressegesetze der Länder, Art. 10 Abs. 2 EMRK, das am 1. 3. 2007 in Kraft getretene Telemediengesetz und des am 1. 9. 2008 in Kraft getretene Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV, Rundfunkstaatsvertrag). Die in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossenen publizistischen Grundsätze (Pressekodex) sind keine Rechtsquelle im eigentlichen Sinne, da ihnen die unmittelbare normative Rechtswirkung fehlt. Gleichwohl sind die publizistischen Grundsätze von den Gerichten in ständiger Rechtsprechung bei der Definition und Bestimmung journalistischer Pflichten zur Auslegung herangezogen worden.<sup>273</sup> Darüber hinaus wirkt der Pressekodex unmittelbar gesetzeskonkretisierend, so in den Fällen der §§ 1 Abs. 4 TMG und 54 Abs. 2

<sup>269</sup> *Löffler/Löffler* § 6 LPG Rdnr. 9.

<sup>270</sup> BVerfG NJW 2000, 199.

<sup>271</sup> OLG Hamburg MDR 1980, 953.

<sup>272</sup> *Raue*, Urheber- und Medienrecht, Teil D. § 13.VIII.1. Rdnr. 137.

<sup>273</sup> BGH NJW 1979, 1041 – Exdirektor.

RStV. Beide Vorschriften verweisen auf „anerkannte journalistische Grundsätze“ und diese Grundsätze sind eben die des Presserats als standesrechtlichem Kontrollorgan.

In nahezu allen §§ 6 der Landespressegesetze der Länder (mit Ausnahme derer von Bayern und Hessen) findet sich der folgende Passus:

*Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, bleibt unberührt.*

In diesem Sinne ist auch der missverständliche § 3 Abs. 2 BayPresseG zu verstehen, der von einer Verpflichtung zur „wahrheitsgemäßen Berichterstattung“ spricht, was in **verfassungskonformer Auslegung** aber weder geboten noch wünschenswert noch möglich ist. Das **Bundesverfassungsgericht** ist der Ansicht,<sup>274</sup> die Presse sei um ihrer Aufgabe der öffentlichen Meinungsbildung willen gehalten, Nachrichten und Behauptungen, die sie weitergibt, auf ihren Wahrheitsgehalt zu **prüfen**. Damit wurde schon frühzeitig die publizistische Sorgfaltspflicht auf eine Pflicht zur besonders sorgsam Prüfung und Sichtung von Recherchematerialien hin konkretisiert. Es gilt die **Pflicht, sich um eine wahrheitsgemäße Berichterstattung zu bemühen**, nicht aber, diese zu gewährleisten. Den Medien würden schlichtweg die Mittel zu einer staatsanwaltsähnlichen Sachverhaltserforschung fehlen, abgesehen von weiteren gesellschaftlich und sozialpolitisch unerwünschten Nebenwirkungen „ermittelnder“ Journalisten.

Nichts anderes statuiert Ziffer 2 des Pressekodexes vom 13. 9. 2007,<sup>275</sup> wenn es dort heißt, die Presse habe die Pflicht, mit einer „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt [bestimmte Nachrichten und Informationen] auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen“. Der Sinn von Nachrichten und Informationen dürfe nicht entstellt oder verfälscht werden. „Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.“ Objektiv unwahre Berichterstattung ist damit nicht notwendigerweise rechtswidrig.<sup>276</sup> Es kommt darauf an, ob die Presse diese hätte vermeiden können oder nicht.

Die publizistische Sorgfaltspflicht ist eine **Schranke des Art. 5 Abs. 1 GG** und muss ihrerseits bei der Bestimmung ihres Umfangs nach der **Wechselwirkungslehre** des Bundesverfassungsgerichts der besonderen Rolle und dem Gewicht des Art. 5 GG gerecht werden. **Verpflichtete** der publizistischen Sorgfaltspflicht sind Verlage, Redaktionen, Nachrichtenagenturen, Journalisten als freie Mitarbeiter, Hörfunk und Fernsehen sowie die Telemedien (elektronische Presse). Wer publiziert, ist immer an die verfassungsmäßige Ordnung und die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre gebunden (**Art. 5 Abs. 2 GG**). § 41 Abs. 1 RStV sagt nichts anderes.

**Der gleitende Sorgfaltsmaßstab:** Die journalistische Recherchepflicht wird von einem berufsspezifischen „gleitenden Sorgfaltsmaßstab“ bestimmt: **Je größer der potentielle Eingriff in die Rechte Betroffener, desto höher der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab.**<sup>277</sup> Je gravierender die Berichterstattung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreift, je größer ein materieller Schaden für ein Unternehmen durch die Berichterstattung sein kann, desto höhere Anforderungen bestehen in Bezug auf die notwendige Sorgfalt. Vor allem im Falle der Berichterstattung über Personen des öffentlichen Lebens wird eine gesteigerte Verantwortung der Presse angenommen.<sup>278</sup> **Angelegenheiten ohne nennenswerte gesellschaftliche, politische oder wirtschaftliche Bedeutung** und ohne erkennbare Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte, insbesondere auch Ansehen, Ruf und Karriere eines von einer Veröffentlichung Betroffenen können auch gröber, unschärfer dargestellt werden,<sup>279</sup> wobei die Darstellung im Kern allerdings weiterhin wahr sein muss.

<sup>274</sup> BVerfG NJW 1961, 819 – Spiegel.

<sup>275</sup> Deutscher Presserat, Jahrbuch 2008 S. 148 f.

<sup>276</sup> BGH AfP 1987, 597.

<sup>277</sup> EGMR NJW 2006, 1645, 1649; BVerfG NJW 1980, 2072; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, Teil 2. D. III. 2. Rdnr. 664.

<sup>278</sup> BVerfG NJW 2004, 589 – Haarfarbe des Bundeskanzlers; BGH NJW 2003, 1308, 1311 – Sektenkampagne.

<sup>279</sup> BVerfG NJW 2008, 747 – dpa-Interview; *Soehring* Presserecht § 2.2 Rdnr. 17.

- 227 Soweit teilweise aber die Anerkennung einer eigenen „**Unterhaltungsöffentlichkeit**“ mit eigenen Wertungskriterien<sup>280</sup> gefordert wird, ist dem entgegenzutreten. Die medienrechtliche Strukturierung des gesellschaftlichen Lebens ist auch mit den momentan bestehenden rechtlichen Werkzeugen gewährleistet. Wer sein Intimleben vor der Öffentlichkeit selbst ausbreitet, durfte und darf dies. Gegenüber ungefragten Veröffentlichungen Dritter, bei denen eine entsprechende Einwilligung fehlt, bleibt auch der „**exhibitionistisch**“ veranlagte Autor bzw. Prominente – soweit nicht ein zulässiges Zitat vorliegt – weiterhin schutzwürdig. Nur auf diesem Wege wird man auch der geschützten Kommerzialisierbarkeit des eigenen Persönlichkeitsrechts, anerkannt durch die „**Paul-Dahlke**“-Entscheidung des BGH<sup>281</sup> gerecht.
- 228 Journalisten sind nicht befugt, „**leichtfertig unwahre Nachrichten** weiterzugeben“.<sup>282</sup> Andererseits dürfen die Fachgerichte, so das BVerfG in der „**IM-Sekretär Stolpe**“-Entscheidung, an die Wahrheitspflicht der Presse im Interesse der Meinungsfreiheit nicht solch hohe Anforderungen stellen, dass die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabgesetzt wird und auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirkt. Ausreichend ist, dass die Journalisten die Fakten mit „**pressemäßiger**“ bzw. „**berufsmäßiger**“ Sorgfalt<sup>283</sup> überprüft haben. Die Medien müssen ihre Recherchen **sachlich und umfassend** gestalten und der Versuchung widerstehen, diese ausschließlich auf negative Tatsachen und Umstände zu beschränken.<sup>284</sup> Auf etwaige Feststellungslücken ist angemessen hinzuweisen.<sup>285</sup> Wer nachweislich bewusst lückenhaft recherchiert und demgemäß Bericht erstattet, läuft sogar Gefahr, sich eine rechtlich als unwahr zu qualifizierende Tatsachenbehauptung anlasten lassen zu müssen.<sup>286</sup>
- 229 Eine **Pflicht zur Vollständigkeit der Berichterstattung** besteht nicht.<sup>287</sup> Nur wenn durch nachteilige Aus- oder Weglassungen eine völlig verzerrte Darstellung entsteht, diese aber den Anspruch erhebt, ein vollständiges und objektives Bild des Betroffenen zu zeichnen, ist von einer Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht auszugehen. **Polemiserende Darstellungen** sind journalistisch grundsätzlich zulässig.<sup>288</sup> **Zitate** müssen stimmen. Das Gebot der Zitatreue ist zu beachten. Das gilt auch für Aussagen, die in indirekter Rede wiedergegeben werden.<sup>289</sup> Bei Zitaten aus einem Text ist eine Beschränkung auf Kernsätze zulässig, ein aus dem Zusammenhang Reißen nicht. Entstellte oder unrichtige Zitate stellen immer eine Persönlichkeitsverletzung dar.<sup>290</sup> Berichterstattungen, die die **Privat- oder Intimsphäre** eines Betroffenen tangieren (ehrenrührige Vorgänge, z. B. Verbrechen, Nacktfotos, Berichte aus dem Intimleben bzw. über peinliche Erkrankungen), sind grundsätzlich **besonders intensiv zu überprüfen**.<sup>291</sup> Wer über ein Sexualstraftatdelikt berichten möchte, das angeblich zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, hat bei dem zuständigen Gericht durch Nachfragen zu recherchieren.<sup>292</sup> Besonders intensive Überprüfung ist auch für den hochsensiblen börsenrelevanten Bereich der **Wirtschaftsberichterstattung**<sup>293</sup> veranlasst.
- 230 Bei Informationen, die wegen ihrer **Aktualität** sehr schnell veröffentlicht werden müssen (**Aktualisierungsdruck**), kann der Maßstab auch niedriger angesetzt werden. Allerdings weist *Soehring*<sup>294</sup> sehr zutreffend darauf hin, dass mit Aktualisierungsdruck nicht der selbst

<sup>280</sup> *Ladeur* NJW 2004, 393 f.

<sup>281</sup> BGH 1920, 3459.

<sup>282</sup> OLG Köln NJW 1963, 1934.

<sup>283</sup> BGH NJW 1987, 2225 – Chemiegift.

<sup>284</sup> BGH NJW 1966, 1213 – Luxemburger Wort.

<sup>285</sup> BGH NJW 2006, 601 – Erzbistum.

<sup>286</sup> BGH NJW 2006, 602.

<sup>287</sup> *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, Teil 2. D. III. 4. Rdnr. 676.

<sup>288</sup> BGH NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer.

<sup>289</sup> BVerfG NJW 1980, 2072 – Böll/Walden I; BGH NJW 1982, 635 – Böll/Walden II.

<sup>290</sup> OLG Celle AfP 2002, 506.

<sup>291</sup> *Prinz/Peters* Rdnr. 277.

<sup>292</sup> LG Ansbach NJW-RR 1997, 978.

<sup>293</sup> BGH NJW 1987, 2225 – Chemiegift; BGH Urteil vom 24. 1. 2006 – Az.: XI ZR 384/03 – Leo Kirch./Deutsche Bank AG.

<sup>294</sup> *Soehring* Presserecht § 2.2 Rdnr. 19.

erzeugte Zeitdruck und der Wunsch einer Redaktion gemeint ist, mit einer Nachricht als erste auf dem Markt zu sein. Hier muss genau zwischen dem Rechtfertigungsgrund der **inhaltlichen Aktualität**, die objektiv anhand der Brisanz der gegenständlichen Zeitgeschehnisse ermittelt werden kann, und dem typischen Wettbewerbsdruck unterschieden werden. Schnelle Berichterstattung muss der Öffentlichkeit und ihrem berechtigten Informationsinteresse dienen, nicht aber den Wettbewerbsvorteilen einzelner Pressenhäuser. Das betrifft vor allem Themen, die **von großem öffentlichen Interesse** sind, also vor allem den politischen Bereich. Ein berechtigtes Interesse an einer Berichterstattung kann die anzuwendende Sorgfaltspflicht sogar erheblich mindern. Die Sorgfaltspflicht ist nur dann gewahrt, wenn der Journalist bei seiner Recherche sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzt. In praktischer Hinsicht ist dringend zu empfehlen, den eigenen Rechercheprozess zu dokumentieren. Fehlt es an einem erforderlichen Mindestmaß an Informationen, so ist die Recherche fortzusetzen und hat eine Berichterstattung einstweilen zu unterbleiben.<sup>295</sup>

**Quellen:** Bei der Verarbeitung **fremder Quellen** ist aus journalistischer Sicht zu unterscheiden: verlässt sich der Journalist auf eine **allgemein nicht als zuverlässig anerkannte Quelle**, liegt ein Sorgfaltspflichtverstoß vor. Dies gilt insbesondere bei Informationen aus zweiter oder dritter etc. Hand. Ist der angebliche **Täter** eines Verbrechens informativ „fassbar“, ist dieser vorrangig vor dem Opfer mit den Vorwürfen journalistisch zu konfrontieren und dessen Stellungnahme vorrangig zu recherchieren. **Anonyme Quellen** sind grundsätzlich keine tauglichen Informationsspenden.<sup>296</sup> **Meldungen anderer Medien** dürfen nicht ungeprüft übernommen werden, hier gibt es die so genannte **Verbreiterhaftung**: War die Nachricht im ersten veröffentlichenden Medium schon falsch, so setzt sich das fort auf alle Medien, die eine Meldung übernehmen und verbreiten. Davor schützt auch nicht die Bezeichnung eines Textes als Zitat oder eine Bezugnahme auf Berichterstattung anderer. Das Zueignen einer fremden Äußerung steht einer eigenen Behauptung gleich.<sup>297</sup> 231

Die **Sorgfaltspflichten bei der Veröffentlichung von Auszügen in Pressespiegeln im Rahmen der Wirtschaftsberichterstattung** können Gegenstand einer Sonderregelung<sup>298</sup> sein. Zwar gehört, so das Bundesverfassungsgericht, zu dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsprozess auch die Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung, und zwar auch dann, wenn der Mitteilende sich diese weder zu eigen mache noch sie in eine eigene Stellungnahme einbinde, sondern die fremde Äußerung lediglich verbreite. Eine Presseschau bzw. ein Pressespiegel stelle ein klassisches Instrument der Presseberichterstattung dar, um dem Leser, Hörer oder Zuschauer einen Überblick über das in der Presse referierte oder in Kommentaren selbst vertretene Meinungsspektrum zu einem aktuellen Thema zu vermitteln. Die in einer Presseschau enthaltene auszugsweise Wiedergabe einzelner fremder Berichte diene dazu, dem Mediennutzer, der regelmäßig nicht selbst in der Lage sei, die gesamte Bandbreite der tagesaktuellen Presseberichterstattung zu verfolgen, in knapper Form einen Überblick über den Inhalt anderweitiger Berichterstattung zu verschaffen. Erlegte man der Presse in diesen Fällen eine uneingeschränkte Verbreiterhaftung auf, führte dies dazu, dass die Tatsachenbehauptungen, die in dem wiedergegebenen Auszug enthalten sind, von dem Verfasser der Presseschau auf ihren Wahrheitsgehalt hin wie eigene Beiträge zu überprüfen seien. Die Presse würde Gefahr laufen, auf Unterlassung und Widerruf in Anspruch genommen zu werden, wenn sie durch unkommentierte Wiedergabe von Auszügen aus Fremdberichten auf deren Inhalt hinweise, obgleich dem verständigen Leser durchaus bewusst ist, dass die Mitteilungen in einer solchen Presseschau nicht auf eigenen Recherchen, sondern auf der Sichtung fremder Pressemitteilungen beruhen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spreche somit einiges dafür, auch im Fall der Veröffentlichung eines Fremdberichts – ähnlich wie bei der Veröffentlichung von Leserbriefen – die Recherche- 232

<sup>295</sup> BGH NJW 1997, 1148 – Chefarzt; BGH NJW 1996, 1131 – Lohnkiller; BGH NJW 1977, 1288 – Abgeordnetenbestechung; OLG München AfP 2001, 404; *Soehring* Presserecht § 2.1 Rdnr. 16; *Prinz/Peters* Rdnr. 277; *Damm/Rebbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, Teil 1. C.IV. 3.Rdnr. 511.

<sup>296</sup> BGH NJW 1977, 1288 – Abgeordnetenbestechung.

<sup>297</sup> LG Berlin AfP 2002, 62; *Prinz/Peters* Rdnr. 275.

<sup>298</sup> BVerfG Beschluss vom 25. 6. 2009 – 1 BvR 134/03.

pflicht des Verbreiters einzuschränken bzw. die eindeutige Kennzeichnung als gekürzter Fremdbbericht im Regelfall als hinreichende Distanzierung ausreichen zu lassen. Allerdings gehöre es zu den Sorgfaltspflichten bei der Veröffentlichung eines personenbezogenen Berichts im Rahmen eines Pressespiegels, durch die **Auswahl und Zusammenstellung von Textausschnitten nicht ein im Verhältnis zum Ausgangsbericht einseitiges und verfälschtes Bild des Betroffenen** zu zeichnen. Auch im Rahmen von Pressespiegeln dürfe dem Bericht durch Kürzungen und Auslassungen zu Lasten des Betroffenen nicht eine ganz andere Aussage verliehen werden.

- 233 Für **Meldungen anerkannter Nachrichtenagenturen**, z. B. dpa, ap, afp, Reuters, ddp/ADN etc. gilt eine Art **Vertrauensgrundsatz**. Informationen, die von solchen Agenturen stammen müssen ausnahmsweise nicht erneut überprüft werden, wenn sie nicht offensichtlich falsch oder überholt sind. Die **großen Nachrichtenagenturen** treffen dieselben Sorgfaltsanforderungen wie andere Medienunternehmen,<sup>299</sup> sie gelten aber allgemein als zuverlässig. Ebenso durfte auf die Zuverlässigkeit einer Meldung der deutschen Nachrichtenagentur Reuter, die selbst wiederum auf einem Artikel in der englischen Zeitung „Daily Mail“ beruhte und über den Scheidungsgrund des Ehebruchs im Scheidungsverfahren des Prinzen Ernst August von Hannover von seiner ehemaligen Ehefrau berichtete, vertraut werden.<sup>300</sup>
- 234 Nachrichtenagenturen haften grundsätzlich, da ihnen von seiten der Medienunternehmen ein gesteigertes Vertrauen entgegengebracht wird.<sup>301</sup> Presseagenturen haben eine „hervorgehobene meinungsbildende Funktion“. Zutreffenderweise liegt schon in der Auswahl und Gestaltung einschlägiger Presseagenturmeldungen eine meinungsbildende Verarbeitung und nicht lediglich ein Transport schon fertiger Informationen. Gerade durch Satzkonstruktion, Formulierung und Weglassen bestimmter Informationen wirken die Presseagenturen unmittelbar meinungsbildend und können zudem noch den Ruf besonderer Objektivität und Meinungsneutralität für sich in Anspruch nehmen. Eine Privilegierung der Presseagenturen verbietet sich darum. Anderes gilt für die **Sorgfaltspflicht der Medienunternehmen bei dem Erwerb von Bildern mittels Bildagenturen**. Hier ist zu unterscheiden:
- 235 • Haben die Medienunternehmen bzw. Zeitungshäuser eine entsprechende inhaltlich eindeutige Vereinbarung mit der Bildagentur getroffen, können sie sich in der Regel darauf verlassen, dass die Bildagentur die Urheberrechtslage sowie die Rechtslage in Bezug auf die Verletzung etwaiger Persönlichkeitsrechte überprüft hat. Eine Verifizierung der Urheberrechtslage durch die Zeitungshäuser etwa durch Rückfrage beim Fotografen bzw. Urheber des Bildes erübrigt sich in diesem Falle, wobei allerdings auf eine besonders deutliche Haftungsübernahmeklausel im Vertrag zwischen Bildagentur und Presseunternehmen zu achten ist.
- 236 • In allen anderen Fällen, dh. in Fällen ohne entsprechende **Haftungsübernahmeklausel**, bleibt es bei der originären Prüfungsobliegenheit der Presseunternehmen durch Verifizierung der Urheberrechte mittels Rückfragen.
- 237 Als zuverlässig gelten ferner **Informationen von Behörden und Regierungen**, der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Hier darf ein Journalist wegen der eigenen Ermittlungstätigkeit dieser Behörden davon ausgehen, dass alle Möglichkeiten zur Aufklärung eines Sachverhalts genutzt wurden. Hat eine Behörde eine falsche Information herausgegeben, haftet das verbreitende Medium hierfür nicht im Rahmen des Anspruchs auf Schadensersatz, **wohl aber auf Unterlassung und Widerruf**. Die entsprechende Behörde bzw. die zuständige Gebietskörperschaft ist nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG passivlegitimiert. Auf Informationen der **Pressesprecher bestimmter Unternehmen** kann bei der Berichterstattung über Produkte, Leistungen, Unternehmenszahlen des entsprechenden Unternehmens vertraut werden.<sup>302</sup> Grundsätzlich sind **alle erreichbaren Quellen auszuschöpfen**, um sich über den Wahrheitsgehalt einer Nachricht in den Grenzen des Möglichen und Machbaren Gewissheit zu verschaffen. Sich auf Gerüchte zu verlassen, genügt nicht. Bleibt ein Verdacht, so ist

<sup>299</sup> BVerfG AfP 2003, 539.

<sup>300</sup> BGH NJW 1999, 2893 – Ehebruch.

<sup>301</sup> BVerfG NJW 2004, 589 – Haarfarbe des Bundeskanzlers.

<sup>302</sup> BGH AfP 1975, 801 – Metzeler.

dieser Verdacht als solcher zu kennzeichnen<sup>303</sup> – wobei eine gesonderte Überprüfung der Voraussetzungen der zulässigen Verdachtsberichterstattung weiterhin unumgänglich bleibt.

Eine kategorische Pflicht zur Einholung der Stellungnahme des von einer Meldung Betroffenen in allen Fällen besteht nicht. Es bedarf einer einzelfallbezogenen Abwägung zwischen den nachteiligen Folgen für den Betroffenen aufgrund des Artikels auf der einen Seite und dem gesteigerten Öffentlichkeitsinteresse, insbesondere auch dem Aktualitätsdruck, auf der anderen Seite. Gegen die Einholung einer Stellungnahme spricht neben dem Gewicht der zu veröffentlichenden Nachricht auch, wenn mit der Verwischung von Spuren durch den Betroffenen zu rechnen ist oder wenn dieser bereits öffentlichkeitswirksam und deutlich Stellung bezogen hat. Zwar vermag dessen Anhörung bestehende Haftungsrisiken u.U. verringern, meist sind erfahrungsgemäß in wirklich brisanten Fällen jedoch entweder Schweigen oder Dementi zu erwarten. Das Argument allein, es sei nur mit einem Dementi zu rechnen gewesen, wird allerdings nicht gegen die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme sprechen,<sup>304</sup> da jeder Betroffene die ihm genehme Sicht der Dinge darstellen und Verdachtsmomente leugnen wird. Es müssen vielmehr mehrere Umstände gegen die Vorweganhörung des Betroffenen sprechen. Nimmt der Journalist den Kontakt zu dem Betroffenen gar nicht erst auf, und war er zur Einholung einer Stellungnahme nicht zwingend verpflichtet, kann ihm dies nicht vorgeworfen werden.<sup>305</sup>

Eine Verpflichtung der Medien besteht auch dann nicht ohne weiteres, wenn sich der Betroffene äußern wird; Maßstab ist allein das objektive und ernsthafte Bemühen um Wahrheit, das im Einzelfall sogar gegen die Einholung der Stellungnahme des Betroffenen sprechen kann. Initiativangebote Betroffener zu einem Gespräch sind jedoch grundsätzlich anzunehmen.<sup>306</sup> Es ist aus praktischer Sicht den Redaktionen anzuraten, die Stellungnahme Betroffener wann immer dies möglich ist, einzuholen, um das Haftungsrisiko möglichst gering zu halten. Die oft auf die Bitte um Stellungnahme eingehende, per Anwaltsschreiben bekräftigte Drohung des Betroffenen, gegen die recherchierenden Redakteure mittels einstweiligen Rechtsschutzverfahrens oder Unterlassungsklage vorzugehen, ist gegenstandsloses Einschüchterungsmittel, da nach ständiger Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Recherche noch kein Unterlassungsanspruch des Betroffenen besteht.<sup>307</sup> Wird die Erteilung einer Stellungnahme von einem angeschriebenen Betroffenen verweigert, sollten sich die Medien vor einer allusiven und verdächtigenden Berichterstattung des Inhalts, der Betroffene habe wohl etwas zu verbergen, hüten.

Der Gesichtspunkt des „Laienprivilegs“ wurde vom Bundesverfassungsgericht<sup>308</sup> entwickelt. Inhalt dieses Privilegs, auf das sich ausschließlich Privatleute berufen dürfen, ist, dass jemand, der eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, sich zur Erfüllung seiner Darlegungslast auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf. Private dürfen sich auf das Laienprivileg im Rahmen schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Kommunikation berufen.

Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

„Der Presse obliegt zwar nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen. Er ist insoweit vielmehr auf die Berichterstattung durch die Medien angewiesen. Würde man dem einzelnen gleichwohl auch insoweit nachprüfbar Anlagen abverlangen, so hätte das zur Folge, daß er herabsetzende Tatsachen, die er der Presse entnommen hat, überhaupt nicht mehr aufgreifen und zur Stützung seiner Meinung anführen dürfte. Damit träte aber nicht nur eine Lähmung der individuellen Meinungsfreiheit ein. Vielmehr würde auch der gesellschaftliche Kommunikationsprozeß verengt, wenn Presseberichte, die ihre meinungsbildende

<sup>303</sup> Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 6 Rdnr. 130.

<sup>304</sup> BGH NJW 1996, 1131 – Polizeichef.

<sup>305</sup> OLG Köln NJW 1983, 1634; OLG Düsseldorf BB 1964, 1361.

<sup>306</sup> BGH GRUR 1966, 157.

<sup>307</sup> OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2003, 37; LG Stuttgart AfP 2003, 471.

<sup>308</sup> BVerfG NJW 1992, 1439 – Bayer.

Funktion erfüllen, vom einzelnen, der sich aufgrund solcher Berichte eine Meinung gebildet hat, nicht mehr verwertet werden dürften, weil er den Beweis für ihre Wahrheit nicht antreten kann. Beides ließe sich mit dem Sinn von Art. 5 GG nicht vereinbaren. Werden die zivilrechtlichen Vorschriften im Lichte dieses Grundrechts ausgelegt, so darf ein einzelner, der Presseberichte guten Glaubens aufgreift und daraus verallgemeinernde Schlußfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist. Nichts anderes gilt für die Übernahme von Ausführungen eines Abgeordneten.“

- 242 Es ist mehr als fraglich, ob diese vor der Revolutionierung der Medienlandschaft durch das Internet ergangene Entscheidung noch zeitgemäß ist. Die Medienmacher des 21. Jahrhunderts sind nicht mehr nur institutionalisierte Privatpersonen wie Journalisten, Medienagenturen oder renommierte Presseorgane. Es sind die **Weblogger, Internet-Tagebuchschreiber, die ungefragten „Bewerter“ auf Internetportalen (spickmich.de) und Hobbyjournalisten von Internetmeinungsportalen**. Die Pluralität und Unbeherrschbarkeit des Meinungsmarktes bergen den Vorteil einer ungeahnten Dynamik, Vielfalt und tatsächlichen Äußerungsfreiheit, die nicht mehr an die Sachzwänge institutionalisierten Schreibens und Meinens gebunden ist. Redaktionshierarchie und politische oder wirtschaftliche Unbotmäßigkeiten von Äußerungen in landesweit bekannten Medien spielen eine höchstens untergeordnete Rolle. Ist einem Bewertungssystem allerdings von vornherein eine Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde oder eine Schmähung der Bewerteten immanent, so ist es unzulässig und kann sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen.<sup>309</sup>
- 243 Gleichzeitig sehen sich die Träger des Grundrechts aus Art. 2 Art. 1 i. V. m. Art. 1 Art. 1 GG in nie dagewesenem Ausmaß mit der Gefahr eventueller Grundrechtsverletzungen durch ungefragte Veröffentlichungen im Internet von **Amateurvideos, schriftlichen Bewertungen und Fotos aus der Privat- und sogar Intimsphäre** konfrontiert. Wer sich die virtuelle Öffentlichkeit als Gesprächspartner aussucht, wer sich zur öffentlichkeitswirksamen Äußerung berufen fühlt, kann sich auf die Laienhaftigkeit seiner Tätigkeit nicht mehr berufen. Wer den Vorteil von Art. 5 Art. 1 GG zu Recht für sich in Anspruch nimmt, muss genauso haften wie der berufsmäßige Journalist. Die Verwirklichung einer Informationsgesellschaft, in der das geltende Recht allein über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Äußerung entscheidet, und nicht mehr Sponsoren, Lobbyisten oder verdeckte Agitateure, rückt in greifbare Nähe. Vor diesem Hintergrund stellt sich mehr denn je die Frage, ob und in welchem Umfang die publizistische Sorgfaltspflicht für Privatleute gilt. Die in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen lassen zwar eine konsequente Haltung der Gerichte gegenüber rechtswidrigen Äußerungen Privater auf Basis des geltenden Rechts erkennen. Es fehlt bisher jedoch weiterhin an einer richtungs- und zukunftsweisenden richterlichen Klarstellung, wer Privatperson und wer bereits Medienschaffender ist, wer also in seiner Eigenschaft als Hobbyjournalist und publizierende Privatperson schon aus dem persönlichen Schutzbereich des „Laienprivilegs“ ausscheidet. Auch für den privaten Betreiber einer Website soll das Laienprivileg gelten.<sup>310</sup> Der private Betreiber einer Website habe demnach Presseberichte nicht auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, und zwar unabhängig davon, ob er diese zur Grundlage einer eigenen Äußerung mache oder einen Artikel unkommentiert ins Internet stelle. „Eine Haftung setzt Kenntnis der Unwahrheit voraus.“
- 244 Das OLG Stuttgart<sup>311</sup> entschied jedenfalls aufgrund der besonderen Fallkonstellation zu Lasten der Äußernden und zu Gunsten des in seinem Persönlichkeitsrecht Betroffenen. Die Anwendung des „Laienprivilegs“ lehnte es ab, da die äuernden Beklagten sich nach ihren eigenen Aussagen auf Tatsachenbehauptungen aus dem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich gestützt hatten und sich damit nicht auf Grundsätze berufen könnten, die nur für diejenigen gälten, die ihre Informationen aus öffentlich **zugänglichen Quellen** erlangt und sich darauf verlassen hätten. Die Ablehnung der Anwendung des „Laienprivilegs“ auf Presseberichte konnte sich nicht durchsetzen.<sup>312</sup>

<sup>309</sup> Gounalakis/Klein NJW 2010, 566.

<sup>310</sup> KG Berlin Beschluss vom 29. 1. 2009 – 10 W 73/08.

<sup>311</sup> OLG Stuttgart Urteil vom 18. 7. 2006 – 12 U 236/05.

<sup>312</sup> OLG Hamburg Urteil vom 18. 12. 2007 – 7 U 18/07; aufgehoben durch BGH Urteil vom 22. 9. 2009 – VI ZR 19/08.